

Satzung der Ortsgemeinde Dudenhofen über die Bildung eines Seniorenbeirats

vom 20. Dezember 2004

Der Ortsgemeinderat Dudenhofen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Einrichtung eines Seniorenbeirats

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Ortsgemeinde Dudenhofen wird ein Seniorenbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirats

Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Ortsgemeinde in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der Seniorenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Er kann im Rahmen eines ihm vom Ortsgemeinderat Dudenhofen überlassenen Budgets Projekte und konkrete Maßnahmen realisieren. Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der Ortsbürgermeister dem Ortsgemeinderat eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehört, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen; die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates ist berechtigt, bei der Beratung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus maximal 8 gewählten Mitgliedern sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der katholischen Kirchengemeinde, evangelischen Kirchengemeinde und der Seniorenresidenz.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Ortsgemeinderat für die Dauer der Wahlzeit des Ortsgemeinderates gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus. Sie erhalten ein Sitzungsgeld entsprechend der Hauptsatzung.

§ 4

Mitgliedschaft im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz

Der Seniorenbeirat ist vertreten im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz e.V.

§ 5

Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und 1 Stellvertreterin oder Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Ortsbürgermeister. Soweit Ortsbeigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Ortsbeigeordnete solange den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirats gehören.
- (2) Der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Ortsbürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Verbandsgemeindeverwaltung.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates sinngemäß.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dudenhofen, den 20.12.2004

(Clemens Körner)
Ortsbürgermeister